

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

WIEN, I.,
WEIHBURGGASSE 10-12

POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Fernschreib-Nr. 12701

Fernruf: 52 69 44

Girokonto: 000-00167

Erste Österr. Spar-Casse
Wien, I., Graben 21

Unser Zeichen
A I-1/4-A

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien, am 1. September 1986

Betrifft: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986

Das Vorblatt der Erläuternden Bemerkungen zu Abschnitt I des Abgabenänderungsgesetzes 1986 umschreibt die Problemstellung und Ziele des vorliegenden Abgabenänderungsgesetzes mit der Notwendigkeit einer Tarifierpassung aufgrund der eingetretenen Geldwertänderung.

Wenngleich die Problematik der Einkommensbesteuerung schon lange nicht ausschließlich in diesem Bereich liegt, kann zumindest im Tarifbereich dieser Problem- und Zielvorstellung zugestimmt werden. Umso mehr ist zu bedauern, daß das, was unter Lösung angeboten und im Entwurf dann ausformuliert ist - nämlich eine bloße Anhebung des allgemeinen Steuerabsetzbetrages - keinesfalls diesen zitierten Zielvorstellungen gerecht werden kann.

Was im vorliegenden Entwurf geschieht, bringt zwar nicht unbeträchtliche Steuerausfälle (ca. 12 Milliarden Schilling), bedeutet letztlich aber nichts anderes als eine weitere Verschärfung der schon gegebenen Problematik, d.h., daß die progressive Besteuerungskurve und der Steuerdruck noch steiler ansteigen wird; nach wie vor werden inflationsbedingt auch die Bezieher mittlerer und kleiner Ein-

./.

- 2 -

kommen in relativ kurzer Zeit wiederum in den gleichen oder noch höheren Steuerdruck kommen als bisher. Es entsteht der Eindruck einer Mini-Reform ohne Lösung der wirklichen Probleme. Die prohibitive Wirkung der Einkommensbesteuerung auf das Leistungsdenken und die Leistungsbereitschaft - insbesondere bei Freiberuflern mit ihren geringen steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten - wird sich weiterhin verstärken.

Wenn man sich schon mit einer einfachen Tarifierpassung begnügt, so müßte diese die Einkommensbezieher aller Einkommensstufen und vor allem auch alle Freibeträge und Freigrenzen, die im Einkommensteuergesetz zum Teil schon jahrelang unverändert geblieben sind, erfassen. Letzteres gilt insbesondere für den Ärztfreibetrag gemäß § 4 Abs. 6 EStG. 1972, dessen Erhöhung die Österreichische Ärztekammer schon seit Jahren immer wieder nachdrücklich fordert, ebenso wie die Anhebung der Einwohnergrenzen für den Landärztfreibetrag.

Als zweiter Schwerpunkt des Entwurfes fällt auf, daß die höchstgerichtliche Rechtssprechung, die dem Standpunkt der Finanzverwaltung nicht Folge leistet, durch Gesetzesänderungen korrigiert werden soll, wobei dem Bedenken der Höchstgerichte möglicherweise nur ungenügend Rechnung getragen wird. Dies gilt im vorliegenden Entwurf im Bereich des § 23 a Einkommensteuergesetz und § 9 Gebührengesetz.

Letztlich soll aber auch nicht versäumt werden, die positiven Bestrebungen des Entwurfes - vor allem im administrativen Bereich der Lohnsteuererhebung - hervorzuheben.

Zu den einzelnen Entwurfsbestimmungen wird festgestellt:

Einkommensteuergesetz (Abschnitt I):
=====

Zu Ziffer 3, § 23 a:

Das vorstehend Gesagte gilt insbesondere für den Versuch einer Neuformulierung des § 23 a und damit für die Perpetuierung der

restriktiven Tendenzen im Zusammenhang mit der Aufbringung von Risikokapital bzw. dem Verlustausgleich aus einschlägigen Unternehmensbeteiligungen. Der Entwurf stellt in den Erläuternden Bemerkungen selbst die beiden Möglichkeiten, nämlich einmal die Rückkehr zur seinerzeitigen freien Handhabung und zum anderen die Fortschreibung der bisherigen restriktiven Linie, fest. Obwohl der Verfassungsgerichtshof zur Fortführung restriktiver Grundlinien nicht abschließend Stellung genommen hat, schlägt der Entwurf diese Linie ein und verschärft sie sogar noch: Im Abs. 3 werden einschlägige Beteiligungen (Mitunternehmenschaften) an OHG's und nach außen in Erscheinung tretenden Gesellschaften nach bürgerlichem Recht miteinbezogen.

Obwohl selbstverständlich nicht dem Mißbrauch das Wort geredet werden soll, muß vor allem letzteres, aber auch die gesamte Tendenz dieser Entwurfbestimmung, abgelehnt werden.

Zu Ziffer 7, § 33 Abs. 3 bis 8:

Siehe dazu die grundsätzlichen, eingangs getroffenen Feststellungen über die Notwendigkeiten einer Steuer- und Tarifreform. Bei Einkommen bis zu S 300.000,-- ergibt sich somit eine Maximalsteuerersparnis von S 3.360,--, bei Einkommen über S 500.000,-- verbleibt linear nur mehr eine Steuerersparnis von S 1.360,--. Von einer Tarifierfassung, die vom Prinzip her inflationsbedingt unbestritten sein müßte, kann hier schon im mittleren Einkommensbereich nicht mehr die Rede sein. Aus diesem Grund ist nochmals mit äußerster Entschiedenheit die vorgeschlagene Maßnahme als ungenügend zu bezeichnen. Es wird zugleich beantragt, in einer umfassenden Tarif- und im weiteren Schritt auch Steuerreform die anstehenden Probleme endlich einmal zu lösen und so zum Beispiel den Tarif durch breitere Progressionsstufen flacher zu gestalten.

Im § 33 Abs. 7 Entwurf ergibt sich durch die Neufassung der Einschleifregelung wegen der Erhöhung des allgemeinen Steuer-

- 4 -

absetzbetrages zunächst kein Nachteil für die Betroffenen, es ist aber ebenso klar, daß vom Effekt her ein Teil dieses tarifarischen Vorteiles durch die Änderung der Einschleifklausel wieder rückgängig gemacht wird.

Zu Ziffer 13, § 47 Abs. 4:

Die Grundtendenz dieser vorgeschlagenen Neuerung, nämlich die einheitliche Lohnsteuererhebung durch eine pensionsauszahlende Stelle, auch wenn mehrere Pensionen vorliegen, ist vom Vereinfachungsgedanken her sicherlich positiv zu bewerten. In der Praxis werden sich allerdings beträchtliche Schwierigkeiten deshalb ergeben, weil die einschlägigen Pensionszahlungen aufgrund sehr differenter rechtlicher Grundlagen (zum Beispiel Zahlungen aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern aufgrund des Ärztegesetzes und der Satzungen) geschehen. Diese Rechtsgrundlagen lassen nun nicht ohne weiteres eine freie Disposition darüber zu, welche Stelle die Pensionen auszahlt.

Solche Probleme können sich z.B. bei den unterschiedlichen Fälligkeiten der Pensionen der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern und Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung ergeben, oder in jenen Fällen, in denen Kammerumlagen und Kammerbeiträge von den einschlägigen Wohlfahrtsfondsleistungen einbehalten werden. Würde z.B. die gesetzliche Sozialversicherung die einheitliche Lohnversteuerung durchführen, so müßte in diesem Falle die Ärztekammer der gesetzlichen Sozialversicherung auch diese einzubehaltenden Beträge bekanntgeben. Schließlich bestehen unterschiedliche steuerliche Regelungen bei den einzelnen Sozialleistungen.

Das heißt, es steht zu befürchten, daß die vorgesehene positive Möglichkeit in der Praxis wenig Realisierung erfahren wird.

Zu Ziffer 17, § 57 Abs. 1 - 5:

Hier ist auf das oben unter "zu Ziffer 7" und in der allgemeinen Einleitung Gesagte zu verweisen.

Zu Ziffer 18, § 62 Abs. 2, Ziffer 9:

Im Sinne der Vereinfachungsbemühungen ist selbstverständlich die automatische Berücksichtigung des pauschalen Körperbehinderungsfreibetrages gemäß § 106 Abs. 3 durch die bezugs-(pensions-) auszahlende Stelle zu begrüßen. Schon nicht mehr einzusehen ist allerdings die geplante Einschränkung, derzufolge die automatische Berücksichtigung ausgeschlossen ist, wenn irgendeine Eintragung auf der Lohnsteuerkarte durch den Steuerpflichtigen veranlaßt wurde. Begründet wurde diese Einschränkung mit der Befürchtung des Mißbrauches bzw. der doppelten Geltendmachung. Diese Begründung kann wohl kaum - schon im Hinblick auf die durchaus einschneidenden finanzstrafrechtlichen Sanktionen - stichhaltig sein. Es wird daher vorgeschlagen, die Worte "und kein steuerfreier Betrag (§ 62 Abs. 4) auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist" zu streichen.

Zu Ziffer 19, § 62 Abs. 4:

Die Fortführung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte in den ersten 6 Monaten eines Kalenderjahres ist sinnvoll. Das gleiche gilt für die Bestimmung, daß nach Ablauf dieser 6 Monate der allenfalls erforderliche Ausgleich in der Lohnsteuerberechnung in den unmittelbar darauffolgenden Monaten vorzunehmen ist.

Die Erläuternden Bemerkungen präzisieren diesen Gesetzestext insoferne, als die "unmittelbar darauffolgenden Monate" auf das laufende Kalenderjahr bezogen werden. Dem sollte auch im Gesetzestext insoferne Rechnung getragen werden, als nach den Worten "unmittelbar darauffolgenden Monaten" eingefügt werden sollte: "des laufenden Kalenderjahres".

- 6 -

Zu Ziffer 24, § 72 Abs. 3:

Die bisherige Verpflichtung der Arbeitgeber (pensionsauszahlenden Stellen), bis 31. März Namen und Anschrift der Dienstnehmer (Pensionisten) mit mehreren Lohnsteuerkarten zu melden, wird ergänzt und somit verschärft durch die Verpflichtung, automatisch Lohnzettel dieser Arbeitnehmer zu übermitteln.

Die Österreichische Ärztekammer deponiert vor allem aus administrativen und arbeitstechnischen Gründen massive Bedenken gegen diese generelle Verpflichtung.

Zum Einkommensteuergesetz dürfen noch folgende, über den Entwurf hinausgehende, Anliegen der Österreichischen Ärztekammer unterbreitet werden:

Wie schon in der Einleitung angeführt wurde, beantragt die Österreichische Ärztekammer eine an den Verbraucherpreisindex orientierte Adaptierung des Ärztefreibetrages nach § 4 Abs. 6. Desgleichen wird die Anhebung der Einwohnergrenzen für den Landärztefreibetrag von 5.000 auf 10.000 Einwohner (siehe die verschiedentlichen Gemeindezusammenlegungen der jüngeren Vergangenheit) beantragt.

Ein weiteres Anliegen ergibt sich im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 9 Abs. 6 und 7 über die Nachversteuerung bzw. das Unterbleiben der Nachversteuerung bei Nachschaffung von getilgten Wertpapieren innerhalb von 2 Monaten.

Der Vorschlag der Österreichischen Ärztekammer geht dahin, Fälle, in denen die einschlägigen Wertpapiere wegen Tilgung dem Depot entnommen werden, von der Notwendigkeit der Nachschaffung auszunehmen. Im Sinne der Erzielung disponibler Mittel für eine zusätzliche Alterssicherung der freiberuflich tätigen Ärzte, könnte eine solche Lockerung der Nachversteuerungsbestimmungen - zumindest im Falle der Verlosung von Wertpapieren - sehr effektiv sein.

Überdies wäre damit eine beträchtliche administrative Vereinfachung verbunden, wobei keine finanziellen Ausfälle für die Finanzverwaltung entstehen würden.

Zum Umsatzsteuergesetz (Abschnitt IV):
=====

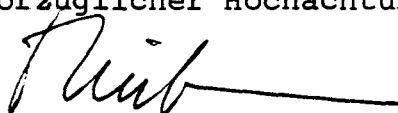
Zu Artikel I, Ziffer 1 und 2:

Die vorgeschlagene Klarstellung im Zusammenhang mit dem Touristenexport sollte auch Anlaß zu Überlegungen im Zusammenhang mit an Ausländer in Österreich erbrachten ärztlichen Leistungen sein.

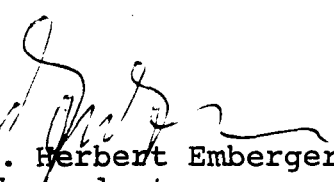
Aufgrund der Qualität der österreichischen Medizin kommt es sehr häufig vor, daß sich Ausländer in Österreich einer ärztlichen Behandlung unterziehen. Nach den derzeitigen Richtlinien des Umsatzsteuergesetzes, die nur Ausfuhrlieferungen oder Lohnveredelungen für ausländische Auftraggeber von der Umsatzsteuer freistellen, sind diese einschlägigen Leistungen im Inland steuerpflichtig. Es wäre daher aus der Sicht der betroffenen Ärzte erstrebenswert, wenn ärztliche Leistungen an Ausländer in die echte Steuerbefreiung gemäß § 6 Zi. 1 od. 2 od. 3 bzw. §§ 7, 8, 9 UStG. einbezogen werden würden.

Die Österreichische Ärztekammer möchte es nicht verabsäumen, aus Anlaß der geplanten Änderung des UStG. nochmals auf die dringende Notwendigkeit der Einräumung des Vorsteuerabzuges für den betrieblich genutzten Arzt-PKW zu verweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


Prim. Dr. Michael Neumann
Präsident


VP Dr. Reinhard Weber
Leiter des Steuerreferates


KAD Dr. Herbert Emberger
Steuerkonsulent